



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5563**

A02

26. August 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**125. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am Freitag, 27. August 2021**

**Tagesordnungspunkt**  
**Umsetzung des KAG-Förderprogramms**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 27. August 2021

## **Umsetzung des KAG-Förderprogramms**

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ ist unter dem Datum 23. März 2020 im Ministerialblatt Nummer 8, herausgegeben am 3. April 2020, veröffentlicht worden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Entlastung der Grundstückseigentümergeberinnen und -eigentümergeber sowie Erbbauberechtigten bei Straßenausbaubeitragsforderungen neben einer Reform des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht.

Dabei übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen. Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, so dass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme.

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, hat die Aufgabe der Bewilligungsbehörde übernommen und erhält auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages eine aufwandsbezogene Vergü-



tung als Kostenerstattung für den tatsächlichen Zeitaufwand. Für die Durchführung der Aufgabe stehen im Landeshaushalt bis zu 1,25 Millionen Euro zur Verfügung. Das Antragsverfahren ist, wie von Seiten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angekündigt, im September 2020 in den Betrieb gegangen.

Mit Vorlage 17/4740 vom 23. Februar 2021 legte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dar, dass zum 31. Dezember 2020 insgesamt 130 Anträge mit einem Volumen von rund 4,5 Millionen Euro gestellt worden seien. Die Angabe beruhte auf einer Übermittlung der NRW.BANK vom 17. Februar 2021. Am 21. April 2021 erhielt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ein weiteres Reporting der NRW.BANK zum Stichtag 31. März 2021. In der Vorlage 17/5128 vom 6. Mai 2021 wurde dargelegt, dass im ersten Quartal 2021 insgesamt 205 Anträge mit einem Volumen von 6,6 Millionen Euro gestellt worden seien. Die 205 Anträge stellen hingegen nicht das erste Quartal 2021, sondern die Gesamtanzahl der Anträge dar. Im Zuge der Auswertung der von der NRW.BANK übersandten Aufstellung ist es zu einer fehlerhaften Interpretation der Inhalte durch mein Haus gekommen, die dann in den Bericht an den Landtag eingeflossen ist.

Zum Reporting-Stichtag 30. Juni 2021 ergeben sich seitens der NRW.BANK folgende gemeldete Daten (mit Korrektur der zuvor genannten Daten zum 31. Dezember 2020):

Reporting-Stichtag	Anzahl der Anträge		Bewilligungshöhe (in Mio. Euro)
	eingegangen	bewilligt	
<b>31. Dezember 2020</b>	142	124 (in 2020)	3,501
		16 (in 2021)	0,508
- davon zurückgezogen*	2		
<b>Summe der Anträge 2020</b>	<b>140</b>		
<b>01. Januar 2021 - 30. Juni 2021</b>	143	138	2,776
<b>Gesamt</b>	<b>283</b>	<b>278</b>	<b>6,785</b>

Bei den angezeigten zwei zurückgezogenen Anträgen handelt es sich um zwei Anträge der Stadt Overath (siehe Vorlage-Nummer 17/5333 vom 18. Juni 2021).

Das Antragsvolumen belief sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt 4,009 Millionen Euro (inklusive abzüglich 0,852 Millionen Euro, die sich auf



die zurückgezogenen Anträge der Stadt Overath beziehen): Davon wurden in 2020 Anträge in Höhe von 3,501 Millionen Euro und in 2021 Anträge in Höhe von 0,508 Millionen Euro bewilligt.

Auf die im ersten und zweiten Quartal 2021 eingegangenen 143 Anträge entfällt ein Antragsvolumen in Höhe von 3,167 Millionen Euro. Bis zum 30. Juni 2021 wurden hiervon 138 Anträge mit einem Volumen von 2,776 Millionen Euro bewilligt; davon wurde ein Antrag abweichend zur Antragshöhe mit rund 2 TEUR weniger bewilligt. Die fünf bisher nicht bewilligten Anträge haben ein Antragsvolumen in Höhe von 0,389 Millionen Euro.

**Eine Verteilung nach Regierungsbezirken ergibt folgende Darstellung:**

**a) zum 31. Dezember 2020**

Regierungsbezirk	Anzahl der Anträge		Bewilligungshöhe (in Mio. Euro)
	eingegangen	bewilligt	
<b>Arnsberg</b>	56	53 (in 2020)	1,267
		3 (in 2021)	0,046
<b>Detmold</b>	6	6	0,099
<b>Düsseldorf</b>	19	13 (in 2020)	0,100
		6 (in 2021)	0,071
<b>Köln</b>	41		
- davon zurückzogen	2		
<b>Köln - Summe</b>	39	35 (in 2020)	1,136
		4 (in 2021)	0,378
<b>Münster</b>	20	17 (in 2020)	0,900
		3 (in 2021)	0,012

**b) zum 30. Juni 2021**

Regierungsbezirk	Anzahl der Anträge		Bewilligungshöhe (in Mio. Euro)
	eingegangen	bewilligt	
<b>Arnsberg</b>	67	66	0,685
<b>Detmold</b>	9	9	0,198
<b>Düsseldorf</b>	35	35	0,973
<b>Köln</b>	21	17	0,593
<b>Münster</b>	11	11	0,327



Zur Bearbeitungsdauer werden durch die NRW.BANK unverändert keine Erhebungen durchgeführt. Die Dauer zwischen Antragseingang und Förderentscheidung wird maßgeblich durch die Reaktionszeit der Kommune auf gelegentliche Rückfragen bestimmt. Im ersten Quartal sind 97,25 Stunden angefallen, im zweiten Quartal 114,5 Stunden.

Da die Zeitaufschreibung nicht nach Prozessen getrennt erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass in den genannten Zeiten auch bereits vorliegende Verwendungsnachweise und Unterlagenanforderungen für noch nicht beschiedene Fälle enthalten sind. Vertragsgemäß erfolgt eine Abschlagszahlung per 30. September 2021. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aufwandshöhe beziffert werden.

Die Regelungen des § 8 KAG zielen nicht darauf ab, die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen zerstörte Straßen zu refinanzieren. Werden für die nochmalige Wiederherstellung bzw. Erneuerung einer Straße Beiträge gemäß § 8 KAG erhoben, ist Anknüpfungspunkt hierfür vielmehr die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verschlissene Straße.

Im geplanten Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) ist vorgesehen, dass die Aufbauhilfen auch zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur geleistet werden sollen. Details hierzu stehen aber erst fest, wenn das Gesetz verabschiedet wurde und die zur Ausführung des Gesetzes geplante Rechtsverordnung nebst Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund vorliegt.